



Aktuelle und häufig nachgefragte Themen aus Naturschutz, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz - Das Umweltamt informiert

Serie: Umwelt kompakt

Teil 10 : Pflichten für Tierhalter von geschützten Arten

Landschildkröten, Riesenschlangen, Papageienvögel, Affen, Tag-Geckos, Chamäleons und andere besonders geschützte Arten unterliegen der Meldepflicht. Wer ein solches Tier halten will, muss dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigen – im Saale-Holzland-Kreis ist das die Untere Naturschutzbehörde in der Kreisverwaltung.

Die Anzeigen im Rahmen dieser Meldepflicht müssen detaillierte Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft oder Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die für den Herkunftsnachweis erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

Gemeldet werden muss der Naturschutzbehörde auch Verkauf oder sonstige Abgabe von Tieren. Einen Besitzerwechsel müssen sowohl der Verkäufer als auch der Erwerber melden. Wenn Tiere entwichen oder verstorben sind, sind zusammen mit der Abgangsanzeige alle

Dokumente an die Naturschutzbehörde zurückzugeben.

Zu den besonders geschützten Arten gehören neben den oben genannten auch zahlreiche heimische Arten, u.a. alle europäischen Vogelarten. Auskunft, ob eine Art als besonders geschützt gilt, erteilt das Wissenschaftliche Informationssystem zum Internationalen Artenschutz (WISIA) des Bundesamtes für Naturschutz. Aufgelistet sind die Arten in der Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung.

Noch strengere Regeln gelten für besonders gefährdete Arten, die im Anhang A der Verordnung aufgelistet sind. Für die Vermarktung dieser sogenannten Anhang-A-Arten muss der Besitzer eine behördliche Genehmigung (EG-Bescheinigung) beantragen. Welche Tier- und Pflanzenarten davon betroffen sind bzw. unter welchen Bedingungen eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt wird, kann bei der Naturschutzbehörde erfragt werden.

Einige leicht nachzüchtbare Tierarten sind von der Meldepflicht ausgenommen. Aber auch für Exemplare dieser Arten müssen Herkunftsnachweise beigebracht werden können.

Tiergehege errichten

Auch die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Tiergehegen müssen von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden. Als Tiergehege gelten dauerhafte (nicht mobile) Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten der besonders geschützten Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden an mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.

Dauerhaft sind beispielsweise gemauerte, umzäunte oder sonstige fest verankerte Anlagen, wie Papageienvolieren, umzäunte Teiche zur Haltung von Schildkröten und Flugdrahtanlagen zur Haltung von Greifvögeln. Nicht dauerhaft wäre

ein in den Garten gebrachter Vogelkäfig. Als Gehege gelten z.B. auch am Haus angebaute Volieren oder ein umfunktioniertes Stallgebäude. Gehege für Tiere nicht geschützter Arten brauchen nicht genehmigt zu werden.

Wenn sich entsprechend dem Stand der Wissenschaft die Anforderungen an die Haltung von Tieren nachträglich ändern, kann die untere Naturschutzbehörde nach Anhörung des Veterinäramts entsprechend die Anpassung deraltungsbedingungen anordnen. Eine Tiergehege-Genehmigung kann widerrufen werden, wenn artenschutz-, tierschutz- oder tierseuchenrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Werden Tiergehege ohne Genehmigung gemäß § 33 Abs. 3 Thüringer Naturschutzgesetz NatG errichtet, wesentlich geändert oder betrieben, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der Naturschutzbehörde mit Bußgeld geahndet werden kann.